

# **Neufassung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming**

## **- Schmutzwasserbeseitigungssatzung (SWBS) -**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) zuletzt geändert in der Neufassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769), und i.V.m. der Verbandsatzung vom 14.07.2005, zuletzt geändert durch die Satzung vom 31.05.2007, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 11.10.2007 folgende Neufassung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

### **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Allgemeines**

- 1) Der Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming (nachfolgend „Verband“ genannt) hat die Schmutzwasserentsorgung in seinem Verbandsgebiet zur Aufgabe. Grundlage dafür bildet das jeweils gültige Abwasserbeseitigungskonzept (ABK). Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Die Ableitung von Niederschlagswasser obliegt nicht den Aufgaben des Verbandes.
- 2) Der Verband betreibt zur Beseitigung des im gesamten Verbandsgebiet anfallenden Schmutzwassers und Fäkalschlammes rechtlich jeweils selbständige Anlagen
  - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zum einen im Gebiet des ehemaligen AWZ Zerbst, des AV „Rosseltal“ und der Gemeinde Nedlitz (Entsorgungsgebiet I) sowie zum anderen (insoweit als rechtlich selbständige Einrichtung) im Gebiet des ehemaligen AZV Loburg (Entsorgungsgebiet II – konkrete Gebietsabgrenzung siehe in der Anlage),
  - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben - insoweit im gesamten Verbandsgebiet,
  - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen - ebenfalls als einheitliche öffentliche Einrichtung im gesamten Verbandsgebiet.
- 3) Die zentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Schmutzwasserkanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlagen).
- 4) Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr von Schmutzwasser aus Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen, für die kein Ausschluss aus der Beseitigungspflicht besteht (Altanlagen) sowie aus DIN-gerechten vollbiologischen Kleinkläranlagen vorgenommen (dezentrale Schmutzwasseranlagen).
- 5) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- 6) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- 1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers.

- 2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- 3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasseranlage sind.
- 4) Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage endet an der Grundstücksgrenze und umfasst nicht den Revisionsschacht oder vergleichbare Anlagen auf dem zu entwässernden Grundstück.
- 5) Zu der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
  - a) Leitungsnetze für die Schmutzwasserentsorgung, Schmutzwasseranschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze, Schmutzwasserschächte und Schmutzwasserpumpstationen;
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers wie z.B. die Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen und ferner, die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, die der Verband nutzt;
- 6) Zu den dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen. Bürgermeisterkanäle sind nicht mehr zur Schmutzwasserbeseitigung zugelassen.
- 7) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

### **§ 3 Anschlusszwang**

- 1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- 2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- 3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Schmutzwasseranlage.
- 4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss, für den binnen eines Monats nach Zugang der Aufforderung der Antrag nach § 7 zu stellen ist, ist innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung vorzunehmen.
- 5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.
- 6) Es besteht kein Anspruch des Grundstückseigentümers, dass alle auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwässer im freien Gefälle in den Kanal eingeleitet werden können. Die Anschlusspflicht besteht auch, wenn das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser nur durch eine Hebevorrichtung in die Kanalisation eingeleitet werden kann. Dem Grundstückseigentümer obliegt in diesem Fall die Errichtung dieser Hebevorrichtung. Vom Grundstückseigentümer sind die Kosten für die Herstellung, Erneuerung oder Verbesserung und den Betrieb dieser Anlage zu tragen.

#### **§ 4 Benutzungszwang**

Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen. Satz 1 gilt auch für dezentrale Schmutzwasseranlagen.

#### **§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- 1) Bei der zentralen Schmutzwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Verband zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage.
- 2) Für Grundstücke, die vom Anschluss an die zentrale Entsorgung gemäß ABK ausgeschlossen sind und für die keine wasserrechtliche Erlaubnis zum Betrieb einer Kleinkläranlage nach den Regeln der Technik vorliegt, muss die Entsorgung über abflusslose Sammelgruben erfolgen.
- 3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

#### **§ 6 Entwässerungsgenehmigung**

- 1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- 2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- 3) Die dezentrale Entsorgung erfolgt über Kleinkläranlagen mit Gewässerbenutzung (Grundwasser oder oberirdisches Gewässer) oder über abflusslose Sammelgruben. Wasserwirtschaftliche Bedingungen können diese Wahlmöglichkeit einschränken. Der Verband kann auf der Grundlage des ABK die Pflicht zum Sammeln des Schmutzwassers auf den Grundstückseigentümer übertragen.
- 4) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- 5) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte und der Rechte anderer Träger öffentlicher Belange erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- 6) Der Verband kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- 7) Der Verband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

- 8) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- 9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

## **§ 7**

### **Antrag zur Schmutzwasserentsorgung**

- 1) Der Antrag zur Schmutzwasserentsorgung ist beim Verband zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Antrag zur Schmutzwasserentsorgung spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- 2) Für die Antragstellung ist das Formular „Antrag zur Schmutzwasserentsorgung“ des Verbandes zu verwenden. Das Formular ist vom Verband abzufordern.
- 3) Mit dem Antrag sind für den zentralen Anschluss einzureichen:
  - Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung (kann für Einfamilienhäuser entfallen),
  - Lageplan des Grundstücks M 1:500 mit Eintragung der Grundstücksgrenzen, vorhandener / geplanter Bebauung und Grundleitungen, einschließlich des gewünschten Standortes des Revisions-schachts und eindeutigen Lagebezug zur Umgebung (Nordpfeil, Nachbargrundstücke, öffentliche Straße usw.),
  - Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 (und mit Lagebezug - Nordpfeil), soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommende Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen,.
  - Berechnung des Schmutzwasseranfalls nach DIN 1986 (kann für Einfamilienhäuser entfallen),
  - Bei Schmutzwasser aus gewerblicher Nutzung sind Menge und Beschaffenheit des anfallenden Schmutzwassers, sowie ggf. die Art der Vorbehandlungsanlage anzuzeigen.
- 4) Mit dem Antrag sind für den dezentralen Anschluss einzureichen:
  - Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung (kann für Einfamilienhäuser entfallen),
  - Lageplan des Grundstücks M 1:500 mit Eintragung der Grundstücksgrenzen, vorhandener / geplanter Bebauung und Grundleitungen, einschließlich des geplanten Standortes der Grundstücksentwässerungsanlage und eindeutigen Lagebezug zur Umgebung (Nordpfeil, Nachbargrundstücke, öffentliche Straße usw.),
  - Kennzeichnung der Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für den Entsorger
  - Berechnung des Schmutzwasseranfalls nach DIN 1986 (kann für Einfamilienhäuser entfallen),
  - Bei Schmutzwasser aus gewerblicher Nutzung sind Menge und Beschaffenheit des anfallenden Schmutzwassers, sowie ggf. die Art der Vorbehandlungsanlage anzuzeigen.
- 5) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese für die Beurteilung der Entwässerungsanlage notwendig sind.

## § 8 Einleitungsbedingungen

- 1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2-11 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- 2) Das Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- 3) In den Schmutzwasserkanal darf nur Schmutzwasser, jedoch kein Niederschlagswasser, Grund- oder Dränagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser eingeleitet werden.
- 4) In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
  - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
  - die Schmutzwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
  - b) Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
  - c) Kunstharze, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
  - e) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
  - f) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - g) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe. Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- 5) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung für die Umsetzung der EURATOM-Richtlinie zum Strahlenschutz vom 20.07.2001 entspricht.
  - 6) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Schmutzwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.
  - 7) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechtes, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

### 1. Allgemeine Parameter

- |  |                                 |
|--|---------------------------------|
| a) Temperatur:<br>(DIN 38404-C 4)          | 35° C                           |
| b) pH-Wert:<br>(DIN 38404-C 5)             | wenigstens 6,5 / höchstens 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe:<br>(DIN 38409-H 9-2) | 6 mg/l                          |

d) Abfiltrierbare Stoffe: (DIN 38409-H 2)	500 mg/l
e) Gesamtsalz: (DIN 38409-H 1)	1000 mg/l
f) Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) (DIN 38409-H 41)	1200 mg/l
g) Biologischer Sauerstoffbedarf (BSB) (DIN E 1899-1)	600 mg/l
2. Schwerflüchtige Lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette) (E-DIN 38409-H 56)	250 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe (MKW) (DIN EN ISO 9377-2) (H 53)	20 mg/l
4. Halogenierte organische Verbindungen	
a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) (DIN EN 1485) (H 14)	0,5 mg/l
b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1,1- Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor (Cl) (DIN EN ISO 10301)(F4)	0,2 mg/l
5. Organische Stoffe	
a) Organische halogenfreie Lösemittel (BTEX) (DIN 38407-F 9)	0,05 mg/l
b) Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) (EPA 610)	0,1 mg/l
c) Tenside (DIN 38409-H 23)	100 mg/l
6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
a) Arsen (As) (DIN EN ISO 11 969) (D 18)	0,1 mg/l
b) Barium (Ba) (DIN EN ISO 11 885)	2 mg/l
c) Blei (Pb) (DIN 38406-E 6-1)	0,2 mg/l
d) Cadmium (Cd) (DIN EN ISO 5961)	0,1 mg/l
e) Chrom (Cr) (DIN EN 1233) (E10)	0,2 mg/l
f) Chrom (sechswertig) (Cr) (DIN 38405-D 24)	0,1 mg/l
g) Cobalt (Co) (DIN 38406-E 24)	0,5 mg/l
h) Kupfer (Cu) (DIN 38406-E 7-2)	0,2 mg/l
i) Eisen (Fe) (DIN 38406-E 1-1)	5 mg/l
j) Mangan (Mn) (DIN 38406-E 2 )	3 mg/l
k) Nickel (Ni) (DIN 38406-E 11-2)	0,1 mg/l
l) Quecksilber (Hg) (DIN EN 1483) (E 12)	0,05 mg/l
m) Selen (Se) (DIN EN ISO 11885) (E22)	1 mg/l
n) Silber (Ag) (DIN 38406-E 18)	1 mg/l
o) Zink (Zn) (DIN 38406-E 8)	0,5 mg/l
p) Zinn (Sn) (DIN EN ISO 11885) (E22)	0,5 mg/l

- |  |  |
|--|--|
| 7. Anorganische Stoffe (gelöst)  |  |
| a) Stickstoff gesamt (N)   | 100 mg/l   |
| b) Stickstoff aus Ammonium (NH <sub>4</sub> -N)<br>(DIN 38406-E 5-1)   | 50 mg/l  |
| c) Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)<br>(DIN EN 26777) (D 10)   | 20 mg/l  |
| d) Cyanid, gesamt (CN)<br>(DIN 38405-D 13-1-3)   | 5 mg/l   |
| e) Cyanid, leicht freisetzbar (CN)<br>(DIN 38405-D 13-2-3)   | 0,05 mg/l  |
| f) Fluorid (F)<br>(DIN 38405-D 4-1)  | 60 mg/l  |
| g) Phosphor gesamt (P)<br>(DIN EN 1189) (D 11)   | 15 mg/l  |
| h) Sulfat (SO <sub>4</sub> )<br>(DIN 38405-D 5-2; DIN EN ISO 10304-2-D20)                                      | 400 mg/l   |
| i) Sulfid (S)<br>(DIN 38405-D 26)  | 2 mg/l   |
| j) freies Chlor<br>(DIN EN ISO 7393-1) (G 4-1)   | 0,2 mg/l   |
| k) Chlorid<br>(DIN EN ISO 10304-2-D20)   | 300 mg/l   |
| 8. Weitere organische Stoffe   |  |
| a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole<br>(als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)<br>(DIN 38409 -H 16-3) | 10 mg/l  |
| b) Farbstoffe<br>(DIN EN ISO 7887 (C1))  | Nur in einer so niedrigen Konzentration<br>dass der Vorfluter nach Einleitung des<br>Ablaufes einer mechanisch-biologischen<br>Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt er-<br>scheint. |
| 9. Spontane Sauerstoffzehrung<br>(E-DIN 38408-G 24)  | 100 mg/l   |
| 10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle fest-<br>gesetzt.      |  |
- 8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Schmutzwasser unmittelbar im Ablauf der Schmutzwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probeentnahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Schmutzwasserprobe vor einem Vermischen dieses Schmutzwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom Verband durchgeführt werden kann.
- 9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe. Bei der Einleitung sind die vorstehend in Abs. 7 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch den Verband durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Schmutzwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in den jeweiligen aktuellen Fassungen (z.Zt. DEV 1.-55. Lieferung 2003) auszuführen, wobei die in § 8 Abs. 7 zu den einzelnen Grenzwerten angegebenen DIN-Normen anzuwenden sind.
- 10) Höhere Einleitwerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Schmutzwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführ-

ten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

- 11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- 12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht. Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage den Verband unverzüglich zu unterrichten.
- 13) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwässer im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- 14) Der Verband ist berechtigt, bei Schmutzwasser von Industrie- und Gewerbebetrieben zur Überwachung von Einleitwerten auf Kosten des Grundstückseigentümers Untersuchungen und Messungen vorzunehmen sowie selbsttätige Messgeräte mit den erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

## **Abschnitt II**

### **Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**

#### **§ 9**

#### **Grundstücksanschluss**

- 1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt der Verband.
- 2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- 3) Der Verband lässt den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze).
- 4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und

Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- 5) Der Verband hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- 6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

## **§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage**

- 1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück (einschließlich dem Revisionschacht) ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Ist für das Ableiten des Schmutzwassers in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Verbesserung und den Betrieb trägt der Grundstückseigentümer.

- 2) Der Grundstücksanschluss hat über einen Revisionsschacht mit einem Durchmesser von mindestens  $d=400$  mm zu erfolgen. Der Revisionsschacht ist durch den Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück (in der Regel 1m hinter der Grundstücksgrenze) einzubauen.

Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben sind nach DIN EN 1610 vorzunehmen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses und der Bau des Revisionsschachts sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.

- 3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- 4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- 5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- 1) Dem Verband oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- 2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

- 3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

## **§ 12 Sicherung gegen Rückstau**

- 1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- 2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lageräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.

## **Abschnitt III Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage**

### **§ 13 Bau, Betrieb und Überwachung**

- (1) Jedes Grundstück muss eine eigene Schmutzwasserentsorgungsanlage haben. Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Anlage zulassen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben. Dem Verband ist der Nachweis über die durchgeführte Dichtheitsprüfung entsprechend den Anforderungen des Gewässerschutzes vorzulegen. Mit dem wirksamen Ausschluss vom zentralen Anschluss hat der Grundstückseigentümer erstmals eine Dichtheitsprüfung der Schmutzwasserentsorgungsanlage vorzulegen.
- (3) Neu zu errichtende abflusslose Sammelgruben müssen eine Bauartzulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) besitzen. Für Altanlagen gilt Bestandsschutz, sofern ein Nachweis über die Dichtheit erbracht wird.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (5) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

### **§ 14 Einbringungsverbote**

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt.

### **§ 15 Entleerung**

- 1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden vom Verband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammte. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- 2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
  - a) Abflusslose Sammelgruben sind bei Bedarf , jedoch mindestens einmal jährlich zu entleeren.

- b) Kleinkläranlagen müssen entsprechend der Wartungsvorschriften der jeweiligen Anlage entleert werden. Die Wartung darf nur von qualifizierten Fachfirmen vorgenommen werden. Ein Exemplar der Wartungsvorschriften und der jeweils gültige Wartungsvertrag sind dem Verband vorzulegen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher – bei dem vom Verband Beauftragten, die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

- 3) Abwasseranlagen in denen statt Klärschlamm Rottegut entsteht, unterliegen nicht der Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes. Der Grundstückseigentümer hat gegenüber dem Verband den Nachweis zu erbringen.

#### **Abschnitt IV Schlussvorschriften**

##### **§ 16 Maßnahmen an den öffentlichen Schmutzwasseranlagen**

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

##### **§ 17 Anzeigepflicht**

- 1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- 2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Schmutzwasseranlagen, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten.
- 3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- 4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- 5) Wenn Art und/oder Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändert (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

##### **§ 18 Altanlagen**

- 1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- 2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

##### **§ 19 Befreiungen**

- 1) Der Verband kann von den Bestimmungen in §§ 6 ff. dieser Satzung - soweit sie keine Ausnahmen vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- 2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 20 Haftung**

- 1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.
- 2) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- 3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- 4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- 5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- 6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind.
- 7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

## **§ 21 Zwangsmittel**

- 1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 53, 54, 55 und 56 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) i. V. mit § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ein Zwangsgeld von bis zu 500.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die verletzte Vorschrift dieser Satzung befolgt wird.
- 2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- 3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen anschließen lässt;
  - b) § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem vom Verband vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
  - c) § 4 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen ableitet;
  - d) dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  - e) § 7 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  - f) den Einleitungsbedingungen in §§ 8 und 14 die öffentlichen Schmutzwasseranlagen benutzt;
  - g) § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  - h) § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - i) § 11 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  - j) § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
  - k) § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
  - l) § 16 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  - m) § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

## **§ 23 Beiträge und Gebühren**

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

## **§ 24 Übergangsregelung**

- 1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- 2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Die Schmutzwasserbeseitigungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung vom 24.11.2005 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 12.10.2007

Siegel

Andreas Fischer  
Verbandsgeschäftsführer

**Anlage:****Gebietsabgrenzung**

Verzeichnis der Mitgliedsgemeinden des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming im Entsorgungsgebiet I

Stand:01.07.2007

- |                                |                             |
|--------------------------------|-----------------------------|
| 1. Stadt Zerbst/Anhalt         | 17. Gemeinde Leps           |
| 2. Stadt Lindau                | 18. Gemeinde Lübs           |
| 3. Stadt Gommern, OT Dornburg  | 19. Gemeinde Moritz         |
| 4. Gemeinde Bornum             | 20. Gemeinde Nedlitz        |
| 5. Gemeinde Bräsen             | 21. Gemeinde Nutha          |
| 6. Gemeinde Buhlendorf         | 22. Gemeinde Polenzko       |
| 7. Gemeinde Deetz              | 23. Gemeinde Prödel         |
| 8. Gemeinde Dobritz            | 24. Gemeinde Ragösen        |
| 9. Gemeinde Gehrden            | 25. Gemeinde Reuden         |
| 10. Gemeinde Gödnitz           | 26. Gemeinde Serno          |
| 11. Gemeinde Grimme            | 27. Gemeinde Stackelitz     |
| 12. Gemeinde Güterglück        | 28. Gemeinde Steutz         |
| 13. Gemeinde Hohenlepte        | 29. Gemeinde Straguth       |
| 14. Gemeinde Hundeluft         | 30. Gemeinde Thießen        |
| 15. Gemeinde Jeber-Bergfrieden | 31. Gemeinde Walternienburg |
| 16. Gemeinde Jütrichau         | 32. Gemeinde Zernitz        |

Verzeichnis der Mitgliedsgemeinden des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming im Entsorgungsgebiet II

Stand:01.07.2007

- |                    |                                 |
|--------------------|---------------------------------|
| 1. Stadt Loburg    | 4. Gemeinde Schweinitz          |
| 2. Gemeinde Hobeck | 5. Stadt Möckern, OT Zeppernick |
| 3. Gemeinde Rosian | 6. Stadt Gommern, OT Leitzkau   |

Mitgliedsgemeinden insgesamt: 37

*Im Original unterzeichnet und gesiegelt!*

**Veröffentlicht am:**  
**09.11.2007 Landkreis Anhalt-Bitterfeld**  
**24.11.2007 Landkreis Wittenberg**  
**30.11.2007 Landkreis Jerichower Land**  
**22.12.2007 Dessau-Roßlau**

**in Kraft ab 01.01.2008**